

Theorie und Praxis aus den Erfahrungen eines Brandschutzsachverständigen



Theorie

Theorie

- Musterbauordnungen

- MVV TB
- MBeVO
- EltBauVO
- MFeuV
- MGarVO
- MHHR
- MVKVO
- MVStättVO
- MSchulbauR
- MWR
- MLAR
- MAutSchR
- M-EltVTR
- MIndBauRL
- M-LüAR
- M-HPHHolzR

MVV TB

- MVV TB
 - 2017_1211
 - VwV TB (SN) 2017_1215
 - VwV TB (BW) 2017_1220
 - VV TB LSA (ST) 2018_0405
 - VV TB (HH) 2018_0412
 - VV TB Bln (BE) 2018_0419
 - H-VV TB (HE) 2018_0613
 - ThürVVTB (TH) 2018_0730
 - BremVVTB (HB) 2018_0910
 - BayTB (BY) 2018_0920

Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

Mitteilungen

31. 08. 2017

Amtliche Mitteilungen

Veröffentlichung der
Muster-Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen

Ausgabe 2017/1

mit Druckfehlerkorrektur
vom 11. Dezember 2017

Theorie

- Pro Bundesland
 - Öffentlich rechtliches Recht
 - Maßgebliche Rechtsvorschriften und Regelwerke
 - Eingeführte technische Baubestimmungen
 - Nicht verbindliche „Brandschutz-Papiere“
 - Dienen als Hilfestellung
 - Ermessensausübung der Baurechtsbehörde

Maßgebliche Rechtsvorschriften und Regelwerke

- LBO
 - LBO (BW)
 - LBO AVO (BW)
- Sonderbauvorschriften
 - VStättVO / 1974
 - VkVO
- Weitere Verordnungen
 - GaVO
 - FeuVO
 - EltVO
- Verwaltungsvorschriften
 - VwV Feuerwehrflächen

Gesamtes Gesetz

Ämtliche Abkürzung:	LBO	Quelle:	
Neugefasst durch	05.03.2010	Fundstelle:	GBL 2010, 357, 358, ber. S. 416
Bek. vom:		Gliede-	rungs-Nr:
Gültig ab:	01.03.2010		2133-1
Dokumenttyp:	Gesetz		

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ¹⁾ in der Fassung vom 5. März 2010

Zum 15.01.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBL S. 612, 613)

Fußnoten

- 1 Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

	Inhaltsverzeichnis
	ERSTER TEIL
	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffe
§ 3	Allgemeine Anforderungen
	ZWEITER TEIL
	Das Grundstück und seine Bebauung
§ 4	Bebauung der Grundstücke
§ 5	Abstandsflächen
§ 6	Abstandsflächen in Sonderfällen
§ 7	Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke
§ 8	Teilung von Grundstücken
§ 9	Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze
§ 10	Höhenlage des Grundstücks
	DRITTER TEIL
	Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung
§ 11	Gestaltung
§ 12	Baustelle
§ 13	Standicherheit
§ 14	Schutz baulicher Anlagen
§ 15	Brandschutz
§ 16	Verkehrssicherheit
§ 16a	Bauarten

- Seite 1 von 52 -

Eingeführte technische Baubestimmungen

- LtB
 - DIN 4102
 - Industriebaurichtlinie
 - Systembodenrichtlinie
 - Löschwasserrückhalteanlagen
 - Lüftungsanlagenrichtlinie
 - Leitungsanlagenrichtlinie
 - Kunststofflagerrichtlinie
 - Brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau¹ (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL) Fassung Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel
2	Anwendungsbereich
3	Begriffe
3.1	Industriebauten
3.2	Brandabschnitt
3.3	Brandabschnittsfläche
3.4	Brandbekämpfungsabschnitt
3.5	Grundfläche des Brandbekämpfungsabschnitts
3.6	Brandbekämpfungsabschnittsfläche
3.7	Geschoss
3.8	Ebene
3.9	Einbauten
3.10	Erdgeschossige Industriebauten
3.11	Brandsicherheitsklassen
3.12	Sicherheitskategorien
3.13	Werkfeuerwehr
4	Verfahren
5	Allgemeine Anforderungen
5.1	Löschwasserbedarf
5.2	Lage und Zugänglichkeit
5.3	Zweigeschossige Industriebauten mit Zufahrten
5.4	Geschosse und Ebenen unter der Geländeoberfläche
5.5	Einbauten
5.6	Rettungswege
5.7	Rauchableitung
5.8	Feuerlöschanlagen
5.9	Brandmeldeanlagen
5.10	Brandwände und Wände zur Trennung von Brandbekämpfungsabschnitten
5.11	Feuerüberschlagsweg
5.12	Außenwände und Außenwandbekleidungen
5.13	Dächer
5.14	Sonstige Brandschutzmaßnahmen, Gefahrenverhütung
6	Anforderungen an Baustoffe und Bauteile sowie an die Größe der Brandabschnitte im Verfahren ohne Brandlastermittlung
6.1	Grundsätze des Nachweises
6.2	Zulässige Größe der Brandabschnittsfläche
6.3	Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile
6.4	Besondere Anforderungen an Lagergebäude und an Gebäude mit zusammenhängenden Lagerbereichen

¹ Die Muster-Industriebau-Richtlinie wurde notifiziert gemäß Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).



Nicht verbindliche „Brandschutz-Papiere“

- Mustervorschriften der Bauministerkonferenz
 - MBeVO
 - MSchulbauR
 - MHHR
 - MWR
- AGBF
- Hinweise
- Richtlinien
 - VDE
 - VdS
 - VDI
 - DVGW

1

Fachkommission Bauaufsicht
der Bauministerkonferenz

**Muster - Verordnung über den Bau und Betrieb von
Beherbergungsstätten^{*)}
(Muster-Beherbergungsstättenverordnung – MBeVO)**

- Fassung Dezember 2000 -

(zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Mai 2014¹⁾)

Aufgrund von § 84 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 85 Abs. 1 und Abs. 3 der Musterbauordnung wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten.

§ 2 Begriffe

- (1) Beherbergungsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die ganz oder teilweise für die Beherbergung von Gästen, ausgenommen die Beherbergung in Ferienwohnungen, bestimmt sind.
- (2) Beherbergungsräume sind Räume, die dem Wohnen oder Schlafen von Gästen dienen. Eine Folge unmittelbar zusammenhängender Beherbergungsräume (Suite) gilt als ein Beherbergungsraum.
- (3) Gasträume sind Räume, die für den Aufenthalt von Gästen, jedoch nicht zum Wohnen oder Schlafen bestimmt sind, wie Speiseräume und Tagungsräume.

§ 3 Rettungswege

- (1) Für jeden Beherbergungsraum müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein; sie dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Der erste Rettungsweg muss für Beherbergungsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe führen, der zweite Rettungsweg über eine weitere notwendige Treppe oder eine Außentreppe. In Beherbergungsstätten mit insgesamt nicht mehr als 60 Gastbetten genügt als zweiter Rettungsweg eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle des Beherbergungsraumes; dies gilt nicht, wenn in einem Geschoss mehr als 30 Gastbetten vorhanden sind.

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).
¹⁾ Gelb hinterlegt sind die durch Beschluss der Fachkommission vom Mai 2014 erfolgten Änderungen.



Theorie

- Brandschutzanforderungen im Bestand
 - Damalige Baugenehmigungen redaktionell, wie planerisch einsehen (grün Eintragungen)
 - Brandschutznachweis, Konzept und Gutachten, falls vorhanden, einsehen.
 - Abgleich mit den damaligen
 - Maßgebliche Rechtsvorschriften
 - Eingeführte technische Baubestimmungen
 - Abgleich des festgestellten IST-Zustandes mit der Aktenlage
 - Bestandsschutz herausarbeiten

Damalige Baugenehmigung

- redaktionell
 - alle schriftliche
 - Alle Nebenbestimmungen
- planerisch
 - Pläne mit grün Eintragungen
- div. Stellungnahmen
 - Baubehörde
 - Brandschutzdienststelle
- Abnahmen
 - Öffentlich rechtlich, durch die Behörde bzw. im Auftrag der Behörde. (Bau. –und Objektüberwachung 1977)
 - privatrechtlich

245
34
Seite 1

STADT STUTTGART
Baurechtsamt
Entscheidung
vom 2. September 1963

Gesehen
den
Bauaufsicht

Der Stadt Stuttgart - Tiefbauamt -, Stuttgart W, Hohe Str. 25
wird auf den Bauantrag vom 30. 4. 1962 unter Befreiung von den ~~Verordnungen~~ Festsetzungen (Bebauungsplan und nach dem das Regierungspräsidium Nordwürttemberg Stuttgart mit Erlaß vom 20. 8. 1962 Befreiung von den entgegenstehenden Bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erteilt hat, die Genehmigung erteilt

zur Erstellung einer Tiefgarage mit 3 Untergeschossen, einem 1-geschossigen 14,20 x 12,0 m großen Betriebsgebäude, einem 1-geschossigen 6,05 x 5,40 m großen Treppenhaus und einem ebenfalls 1-geschossigen 3,60 x 2,93 x 7,53 - 7,67 m großen Treppenhaus sowie einem 1-geschossigen 2,50 x 5,25 m großen Kontrollgebäude

Sophienstr. Nr. 40, 40/1, 40/2 und 40/3 in Stuttgart Mitte

nach dem blau geänderten Lageplan vom 18. 4. 1962 und dem am 22. 4. 1963 blau geänderten Bauzeichnungen vom 10. 4. 1962.

Die Genehmigung wird erst rechtswirksam, wenn sie von den Beteiligten nicht mehr angefochten werden kann (siehe Rechtsmittelbelehrung). Vorher darf mit Bauen nicht begonnen werden.
Die Genehmigung wird unwirksam, wenn nicht binnen eines Jahres vom Eintritt der Rechtskraft an mit den Bauarbeiten begonnen ist (Art. 117 der Bauordnung in Verbindung mit § 34 des Aufbaugesetzes).
Die genehmigten Pläne und die in der Bauordnung, in der Vollzugsvorlesung zur Bauordnung sowie in den Ortsbauausgaben enthaltenen Vorschriften sind bei der Ausführung des Bauwesens genau einzuhalten. Die besonders zu beachtenden Bauvorschriften und sonstigen Hinweise sind auf der Rückseite abgedruckt.
Vor Beginn der Bauarbeiten sind dem Baurechtsamt - Bauaufsicht - die Werkpläne zur Prüfung vorzulegen. Mit den eigentlichen Bauarbeiten (Fundation) darf erst begonnen werden, wenn das Stadtmessungsamt, Lautenschlagerstraße 24, das Schnurgerüst ohne wesentlichen Anstand geprüft und die Bauaufsicht festgestellt hat, daß die Werkpläne mit den genehmigten Bauzeichnungen genau übereinstimmen.

Gebührenfestsetzung nach § 45 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes
in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz

1. Genehmigungsgebühr nach Nr. 12 Unter-Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses	9000,-	DM
2. Gebühr für die Befreiung von den oben genannten Vorschriften nach Nr. 12 Unter-Nr. 10 des Gebührenverzeichnisses	500,-	DM
3. Gebühr für die Bauüberwachung nach Nr. 12 Unter-Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses	1500,-	DM
Gesamtbetrag		11 000,- DM

Die Gebühren sind mit der Zustellung dieser Entscheidung zahlungsfällig und sofort zahlbar an die Stadthauptkasse Stuttgart, Rathaus.
Buchungszeichen: 363/3- 5341 Rev. 1 / 62

Bitte geben Sie das Buchungszeichen bei jeder Zahlung oder Rückfrage an. Zahlen Sie bitte bargeldlos an die Stadthauptkasse Stuttgart, Rathaus, durch Überweisung auf das Girokonto Nr. 240 bei der Stadt, Girokasse Stuttgart oder das Postcheckkonto Stuttgart, Barzahlung bei der Stadtkammer (Rathaus, 1. Stock, Zimmer 134) oder bei jeder Zweigstelle der Stadt, Girokasse, Kassenstunden der Stadthauptkasse: Montags bis freitags von 8.30 bis 16.30 Uhr.
Die Gebühren für die Mitwirkung bei der Überwachung und Abnahme der Bauausführung in statischer Hinsicht und für jede vom Bauenden zu vertretende besondere Baukontrolle werden besonders berechnet.

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig, er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Baurechtsamt, Stuttgart N, Friedrichstraße 13, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium, Stuttgart N, Königstraße 46, gewahrt.

(153) 61/30 363 10000

Brandschutznachweis

- redaktionell
- planerisch



Abgleich mit den damaligen

- Maßgebliche Rechtsvorschriften
- Eingeführte technische Baubestimmungen
- Tragwerksplanung
- Denkmalschutz

§ 1

Landesbauordnung für Baden-Württemberg

vom 6. April 1964, GesBl. S. 151

Der Landtag hat am 12. März 1964 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle baulichen Anlagen¹⁾. Es gilt auch für Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden²⁾.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Verkehrsanlagen mit Ausnahme³⁾ von Gebäuden, von Überbrückungen und Untertunnelungen,
2. die der Aufsicht der Wasserbehörden⁴⁾ unterliegenden Anlagen mit Ausnahme³⁾ von Gebäuden, von Überbrückungen, Abwasserreinigungsanlagen, Wasserbehältern, Pumpwerken, Schachtbrunnen und von ortsfesten Behältern für Treibstoffe, Öle und andere Flüssigkeiten, die das Wasser nachteilig verändern können,
3. die der Aufsicht der Bergbehörden⁵⁾ unterliegenden Anlagen unter Tage, Aufschüttungen, Abgrabungen und Geräte.

¹⁾ Vgl. § 2 (1).

²⁾ Vgl. z. B. § 3 (2), § 13, § 14 (2), § 17 (2-4), § 18, § 39 (2) Nr. 5, § 64 (1, 2), § 69.

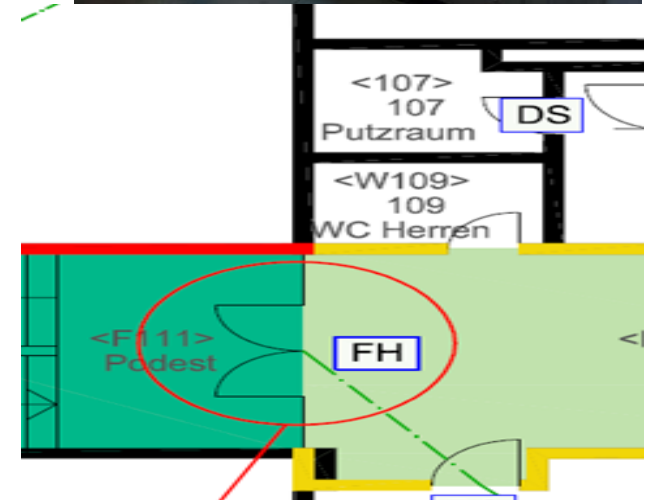
³⁾ Diese dem Gesetz unterliegenden Anlagen fallen ggf. unter das Verfahren nach § 107.

⁴⁾ Wasserhaushaltsgesetz vom 27. 7. 1957/19. 2. 1959 (BGBl. I S. 1110, 1386/87); Wassergesetz BW vom 25. 2. 1960 (GesBl. S. 17).

⁵⁾ Bad. Berggesetz vom 22. 6. 1890 (GVBl. S. 447) mit X.; württ. Berggesetz vom 7. 10. 1874 (RegBl. S. 265, berichtigt RegBl. 1875 S. 187); preuß. Allgemeines Berggesetz vom 24. 6. 1865 (GesBl. S. 705).

Abgleich des festgestellten IST-Zustandes mit der Aktenlage

- Maßnahmenkatalog
Soll / Ist
- Absprache mit der
Behörde
Schutzzielorientier



Bestandschutz herausarbeiten

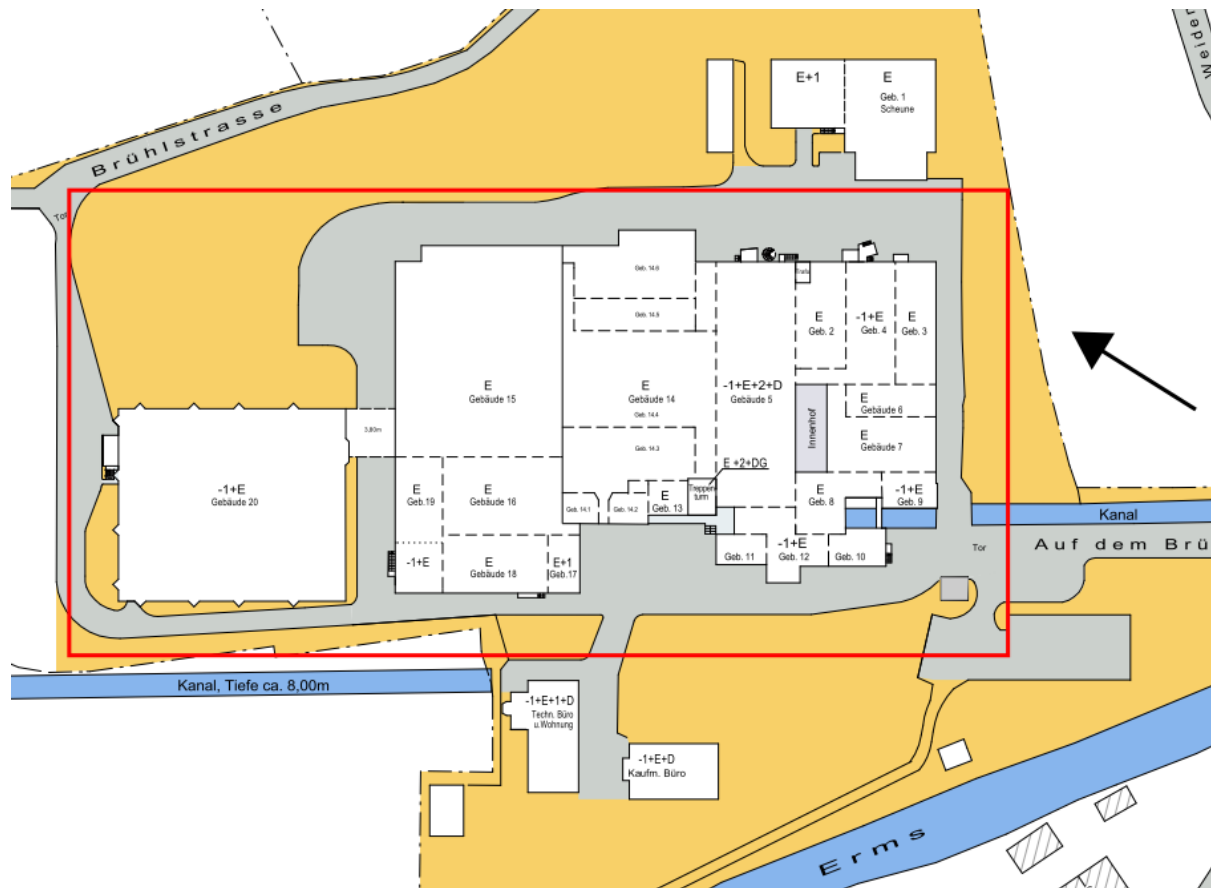
Das heutige Baudenkmal wurde in wesentlichen Teilen im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert errichtet. Die teilweise aus der Bauzeit stammende Sprinkleranlage bedarf heute einer umfassenden Überholung. Die Sprinkleranlage wurde erstmals flächendeckend im Bestand nach einem Kellerbrand 1934 eingebaut und war damals der brandschutztechnisch besonders riskanten Garnherstellung geschuldet. Über die Lebensdauer des Baudenkmals hat sich die Nutzung von einem produzierenden Baumwollweb- und -spinnereibetrieb zur vornehmlichen Lagerung verschiedener Industriegüter gewandelt. Vor diesem Hintergrund soll die bauliche Anlage nach den gegenwärtigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen neu bewertet werden und die Sprinkleranlage bei Würdigung der geänderten Gefahrenlage teilweise rückgebaut werden. Der Brandschutznachweis stellt die Grundlage für die Sprinklerfachplanung und die flankierenden brandschutztechnischen Maßnahmen dar.

Bestandschutz herausarbeiten

Zudem dient der Brandschutznachweis, als bautechnischer Nachweis, der Baurechtsbehörde zur Beurteilung des Bauantrages im Genehmigungsverfahren. Nachstehend sind die grundlegenden Schutzziele der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), deren Erreichung es in diesem Brandschutznachweis nachzuweisen gilt, aufgeführt:

Über das Bauordnungsrecht hinausgehende Anforderungen z. B. des Arbeitsrechtes, sowie weitergehende privatrechtliche Vereinbarungen, sind nicht Gegenstand dieses Brandschutznachweis. Ebenso werden erhöhte Sachschutzaspekte im Sinne einer optimalen Prämiengestaltung in der Schadensversicherung im vorliegenden Brandschutznachweis nicht behandelt. Nichtbetrachtet werden die freistehenden Nachbargebäude auf demselben Grundstück.

Bestandschutz herausarbeiten



Bestandschutz herausarbeiten

Die Brandabschnitte werden im Bestand durch eine massive Brandwand getrennt. Diese ist bauzeitlich üblich nur bis zur Dachhaut und entgegen Abschn. 5.10.2 IndBauRL nicht 50 cm über Dach geführt worden (vgl. Kapitel 7). Die Brandwand entspricht der brandschutztechnischen Stellungnahme 2823 vom 23.04.2008 und damit der Baugenehmigung vom 15.08.2007. Die Gefahr der Brandausbreitung über die Brandwand hinweg ist im Vergleich zu Brandwänden die über Dach geführt werden höher. Beide Brandabschnitte gehören zukünftig zur Sicherheitskategorie K 2; das bedeutet die Brandwand wird in ihrer Aufgabe die Brandausbreitung zu behindern in jedem Fall in einem frühen Brandstadium durch die Feuerwehr unterstützt. Der Mangel wiegt daher nicht so schwer wie dies bei Brandabschnitten ohne automatische Brandmeldeanlage der Fall wäre. Mit Rücksicht auf den Bestand und die denkmalpflegerischen Aspekte erscheint, die nachträgliche Überdachführung der Brandwand daher nicht gerechtfertigt.

Theorie

- Bestandschutz im Brandschutz
 - Formell, wirksame Baugenehmigung
 - Materiell, entsprach dem damaligen materiellen Recht
 - Abwägung gegen andere Belange
 - Nutzbarkeit
 - Wirtschaftlichkeit
 - Gestaltung
 - Denkmalschutz
 - Eine Orientierung ausschließlich an Brandschutzkriterien wäre eine rechtswidrige Ermessungsunterschreitung

Praxis

Praxis

- Tragende Wände und Stützen
 - Stahlbeton
 - Mauerwerk
 - Stahlbauteile
 - Holzfachwerk

DIN 4102, Eurocodes und Verwendbarkeitsnachweise

Stützen

- Betonsanierung
Schichtdicke der Zug und
Druckglieder
- Bekleidung durch
Trockenbauplatten
- Tragwerksplaner
- DIN 4102
- Verwendbarkeitsnachweis
- Leistungserklärung
- Montageanleitung



Stützen

- Stahlkonstruktion mit Dämmschuttbildner beschichten
- Beplankung mittels Trockenbauplatten
- Tragwerksplaner
- DIN 4102
- Verwendbarkeitsnachweis
- Leistungserklärung
- Montageanleitung



Stützen

- Bepankung mittels Trockenbauplatten
- Tragwerksplaner



Praxis

- Decken
 - Stahlbeton
 - Stahlträger
 - Holz
 - Preußische Kappdecken

DIN 4102, Eurocodes und Verwendbarkeitsnachweise

Decken

- Bepankung mittels Trockenbauplatten
- Tragwerksplaner



Praxis

- Trennwände, Flur-Trennwände und Schachtwände
 - Stahlbeton
 - Mauerwerk
 - Holzbau
 - Trockenbau

DIN 4102, Eurocodes und Verwendbarkeitsnachweise

Trennwände

- Trockenbau
 - DIN 4102
 - AVV
 - Verwendbarkeitsnachweis
 - Leistungserklärung
 - Montageanleitung



Schachtwände

- Trockenbau
 - DIN 4102
 - AVV
 - Verwendbarkeitsnachweis
 - Leistungserklärung
 - Montageanleitung



Praxis

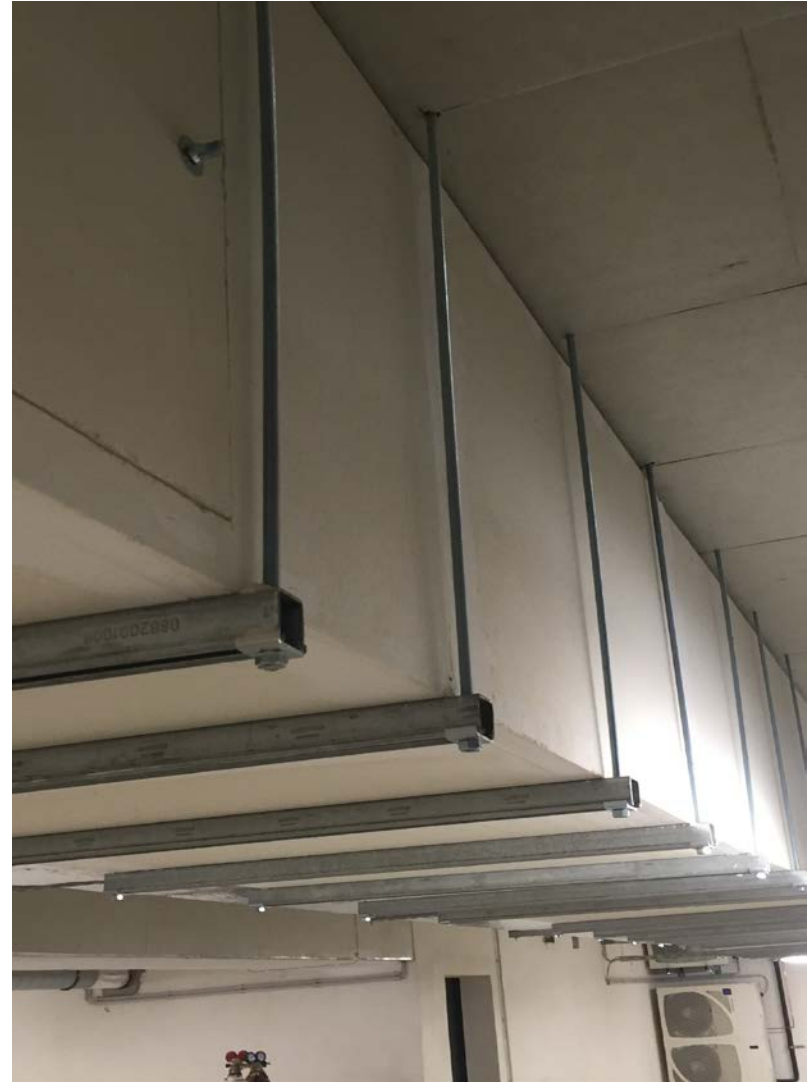
- Installationsschächte und -Kanäle
 - Stahlbeton
 - Mauerwerk
 - Trockenbau

DIN 4102, Eurocodes und Verwendbarkeitsnachweise

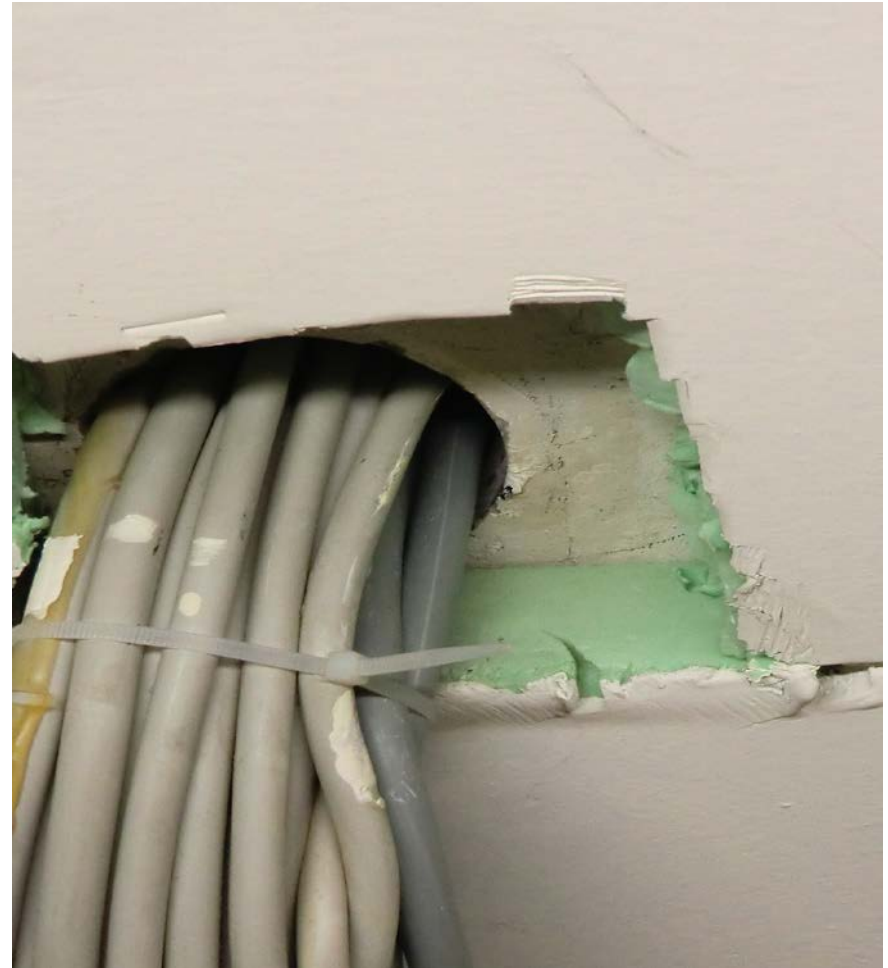
Installationsschächte



Installationskanäle



Abschottungen



Praxis

- Rauch- und Feuerschutzabschlüsse im Bestand
 - Drahtglas, bauzeitlich Feuerhemmenderöffnungsabschluss
 - Rauchdicht oder Rauchschutz
 - DIN 18095 10/1988
 - Seit ca. 1920 Regeln und Normen

Praxis, Öffnungsabschluss, Drahtglas



Praxis, Öffnungsabschluss, Drahtglas



Praxis

- Rettungsfenster und Notausstieg
 - Unterschiedliche Größen
in den Bundesländern
90/120, 60/100
 - Notleiteranlagen
DIN 18799-1, DIN 14094-1
 - Umgang im Bestand

Praxis

- Brandmeldeanlage
 - Vollschutz
 - Flucht. und Rettungswege
 - Besondere Räume
- Maschinelle Entrauchung
- Sprinkleranlage
- Sicherheitsstromversorgung
- Sicherheitsbeleuchtung
- Rettungszeichen

Praxis

- Brandschutznachweis / Brandschutzkonzept
- Ausführungsplanung
- Bau. – und Objektüberwachung
- Objektbetreuung

Verwendbarkeitsnachweis

	
	Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamts Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO
Beschleid	
über die Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 10. November 2014	Datum: 04.11.2015 Geschäftszeichen: III 31-1.6.20-74/15
Zulassungsnummer: Z-6.20-2103	Geltungsdauer vom: 1. Dezember 2015 bis: 1. Dezember 2018
Antragsteller: Teckentrup GmbH & Co. KG Industriestraße 50 33415 Verl-Sürenheide	
Zulassungsgegenstand: T 90-1-FSA "Teckentrup 72-E" bzw. T 90-1-RS-FSA "Teckentrup 72-E" bzw. T 90-2-FSA "Teckentrup 72-E" bzw. T 90-2-RS-FSA "Teckentrup 72-E"	
Dieser Beschleid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2103 vom 10. November 2014. Dieser Beschleid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.	
Meja Tiemann Referatsleiterin	
	
DIBt Kolonnenstraße 30 B D-10829 Berlin Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de www.dibt.de	

Praxis

- Brandschutzmanagement
- Brandabschottungen
- Feuerwehrpläne
- Flucht. und Rettungswege
- Brandschutzordnung
- Gefährdungsbeurteilung
- Evakuierungsübungen
- Mitarbeiterunterweisung



Kontakt

Kontakt



Andreas Aichele

Geschäftsführer

Brandschutzkonzepte, Pläne und Bedarf
Degerschlachterstraße 3· 72827 Wannweil
Fon +49 (0) 71 21 / 69 59 29-0
Fax +49 (0) 71 21 / 69 59 29-0
info@aichele-brandschutz.de
www.aichele-brandschutz.de

